

Entschließungsantrag

der Abgeordneten Ursula Haubner, Josef Bucher, Ing. Peter Westenthaler und Kollegen

zum Bericht des Finanzausschusses über den Antrag 674/A der Abgeordneten Dkfm. Dr. Günter Stummvoll, Kai Jan Krainer, Kolleginnen und Kollegen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Einkommensteuergesetz 1988, das EU-Quellensteuergesetz und die Bundesabgabenordnung geändert wird (516 d.B.).

betreffend Änderung des Einkommensteuergesetzes bezüglich Absetzbarkeit von Spenden für soziale Zwecke

Grundsätzlich sind Spenden als freiwillige Zuwendungen nicht abzugsfähig. Aufgrund gesetzlicher Anordnung sind jedoch Spenden an die in § 4 Abs. 4 Z 5 und 6 EStG 1988 genannten Einrichtungen vor allem für Forschungsaufgaben und der Erwachsenenbildung dienende Lehraufgaben als Betriebsausgaben oder als Sonderausgaben abzugsfähig. Die Höchstgrenze dabei beträgt 10 % des Vorjahresgewinnes oder des Einkommens.

Ein Engagement im sozialen und entwicklungspolitischen Bereich wird hingegen im österreichischen Steuerrecht leider kaum berücksichtigt. So ist Österreich neben Finnland das einzige Land im EU 15-Vergleich, in dem es keine Absetzmöglichkeiten für freiwillige Zuwendungen im sozialen Bereich gibt.

Eine im Jahr 2002 vom damaligen Bundesminister Haupt in Auftrag gegebene Studie kommt zu dem Ergebnis, dass die steuerliche Absetzbarkeit von Spenden für soziale Zwecke zu einem maximalen Steuerausfall von 48,8 Mio. € (Soziales 33,2 Mio. €; EZA 15,6 Mio. €) führen würde. Demgegenüber würde jedoch der zusätzliche Wohlfahrtsgewinn durch das gesteigerte Aufkommen von freiwilligen Zuwendungen und Spenden (plus 2,5 % bei Privaten bzw. plus 8,5 % bei Unternehmen) den Steuerausfall innerhalb von 5 Jahren kompensieren.

Eine daraufhin eingesetzte Arbeitsgruppe, die sich mit der steuerlichen Absetzbarkeit von sozialen Spenden befasste hatte zum Ergebnis, dass bei der Absetzbarkeit von Spenden für humanitäre, soziale und ökologische Zwecke sowie für Entwicklungszusammenarbeit von bis zu 10 % des Jahresgewinns bei Unternehmen beziehungsweise des Jahreseinkommens bei Privaten auszugehen wäre.

Zur Umsetzung dieser guten Investition in mehr Solidarität stellen die unterfertigten Abgeordneten daher folgenden

Entschließungsantrag:

Der Nationalrat wolle beschließen:

„Der Bundesminister für Finanzen wird ersucht, umgehend dem Nationalrat einen Gesetzesentwurf vorzulegen, mit dem das Einkommensteuergesetz dahingehend geändert wird, dass die steuerliche Absetzbarkeit von Spenden für humanitäre, soziale und ökologische Zwecke sowie für Entwicklungszusammenarbeit im Sinne der Ergebnisse der oben angeführten Arbeitsgruppe ermöglicht wird.“

Wien, am 09. April 2008

H. Kersch

S. D. Müller

~~R. Stauder~~

S. D. J. Schmid

P. Wenz